



# Allgemeine und zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Lieferungen und  
Leistungen  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Stand:           November 2017

## **Mit Abgabe des Angebots wird vereinbart:**

### **1. Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der Universität Freiburg (nachstehend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, sofern der AG ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B Fassung 2003) sowie die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Baden-Württemberg (ZVB-BW). Bei Lieferungen im Bereich der Informationstechnik gelten zusätzlich die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen(EVB-IT) und, soweit für bestimmte Vertragstypen noch keine einschlägigen EVB-IT bestehen, die einschlägigen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB). Die VOL/B und die ZVB-BW können im Dienstgebäude der Universität Freiburg zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und von dem Bestellschreiben des AG oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In allen Schriftstücken einschließlich Rechnungen sind Bestellnummer, Zeichen und Datum vom Schreiben des AG anzugeben.

### **2. Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Bei Aufträgen über Euro 10.000,- ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine gültige Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes und der Krankenkasse darüber zu verlangen, dass er seinen steuerlichen Verpflichtungen bzw. seiner Pflicht zur Leistung von Sozialversicherungs-beiträgen nachgekommen ist.

### **3. Angebot**

Aufträge werden grundsätzlich nur auf Grund eines schriftlichen Angebotes erteilt. Der Bieter hat bei der Angebotsabgabe sein Angebot so exakt zu beschreiben und zu bebildern, dass ein lückenloser Vergleich zu Konkurrenzangeboten möglich ist. Nebenangebote sind deutlich als solche zu bezeichnen, separat auszuweisen und zu beschreiben. Bei der Vergabeentscheidung werden nur vollständig vorgelegte Angebote berücksichtigt. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Bieter. Bei Unklarheiten im Ausschreibungstext hat der Bieter sich vor Angebotsabgabe schriftlich Klarheit zu verschaffen. Angebote sind verschlossen und mit dem Bezug/Az-Nr. gut lesbar zu kennzeichnen.

## 4. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf zu ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform und ist an den Erwerbsbetrieb des Auftragnehmers gebunden. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nur dann erteilen, wenn ihm dies vom Auftraggeber schriftlich gestattet wurde. Bei der Erteilung von Unteraufträgen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Regelungen des § 10 der Verdingungsordnung für Lieferungen und Leistungen Teil A (VOL/A) zu beachten. Er hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

## 5. Preise

Die dem Angebot zugrundeliegenden Angebotspreise sind Festpreise einschließlich Umsatzsteuer für die Dauer von 2 Jahren ab Zuschlag und beinhalten alle zur betriebsfähigen Übergabe erforderlichen Leistungen und Nebenleistungen, auch wenn sie in den technischen Vorbemerkungen und im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind, wenn nichts anderes vereinbart wird. Sie verstehen sich grundsätzlich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung, Transport und Montage sowie Entfernung/Rücknahme der Verpackung. Abweichungen, die ausdrücklich vereinbart sein müssen, werden nur zugelassen, wenn sie verkehrsüblich sind und die entstehenden Kosten getrennt ausgewiesen werden.

Der Auftraggeber erkennt die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.53 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund der Selbstkosten (LSP) als für sich verbindlich an.

## 6. Verpackung, Entsorgung, Transportsicherheit und Versicherung

Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung. Danach trägt die Kosten der Verpackung ausschließlich der Auftragnehmer. Die Verpackung ist auf den unbedingt nötigen Umfang zu beschränken, sie soll wiederverwertbar bzw. stofflich verwertbar sein. Die Verpackung ist sofort bei Anlieferung bzw. spätestens innerhalb zwei Wochen kostenfrei zurückzunehmen. Wertstoffe, sperrige Abfälle, Verpackungen, Leergut, Materialreste usw. sind ebenso wie Kleinabfälle (Restmüll) vom Auftragnehmer laufend aufzuräumen und abzufahren. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nach einfacher Aufforderung durch den Auftraggeber nicht nach, so wird der Auftraggeber zu Lasten des Auftragnehmers den verwertbaren und Sondermüll sowie das Verpackungsmaterial und dergleichen beseitigen lassen. Hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit der Baustelle (Liefer- und Montagestelle) gelten die Pflichten der VOB. Lieferungen erfolgen grundsätzlich frei Bedarfsstelle, Hilfskräfte werden nicht zur Verfügung gestellt. Anlieferungen und Transportwege sind rechtzeitig vor Lieferung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Liefergegenstände sind auf der Verpackung mit Bezeichnung des Auslieferungsortes deutlich zu kennzeichnen. Lieferungen ohne Kennzeichnung werden nicht angenommen. Bei Schwerlasttransporten ist mit Rücksicht auf die maximale Tragfähigkeit der Transportwege der Projektstatiker auf eigene Kosten über den Auftraggeber einzuschalten. In den Begleitpapieren (Lieferschein) sind Ausschreibungsnummer und Leistungsverzeichnis-Bezeichnung deutlich herauszustellen.

Das Transportrisiko trägt ausschließlich der Auftragnehmer. Schließt der Auftragnehmer zur Abdeckung des Transportrisikos eine Versicherung ab, so trägt er deren Kosten. Der Abschluss von Versicherungen auf Kosten des Auftraggebers ist untersagt.

## 7. Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung gelten die einschlägigen Vorschriften der VOL/B. Soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist, geht die Gefahr mit Ablauf des Tages, an dem die vereinbarte Funktionsabnahme stattgefunden hat, auf den Auftraggeber über. Eine etwa vereinbarte Güteprüfung ersetzt die Funktionsabnahme am Lieferort nicht und führt den Gefahrübergang auch nicht herbei.

## 8. Liefertermine und Lieferverzug

Die vereinbarten Liefer- und Montagetermine sind Fixtermine. Überschreitet der Auftragnehmer die vereinbarte Lieferzeit, so kann der Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus § 9 VOL/B vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe fordern; sie beträgt 1% des Netto-Warenwertes, mit dessen Lieferung der Auftragnehmer in Verzug ist, für jede vollendete Woche. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 12 VOL/B. Im Falle verspäteter baulichen Fertigstellung des Lieferobjekts ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber der Lieferzeitpunkt neu zu vereinbaren, ohne dass hierbei die Folgen des Lieferverzugs greifen.

## 9. Unterrichts- und Prüfungsrecht

Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden über die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für die vom AG veranlassten Prüfungen trägt der AG, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfungen vom AG gestellt wird. Wiederholungsprüfungen durch den AG aufgrund in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN. Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem AG in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung. Bei Dienstleistungen und Arbeiten die vom AN beim AG durchgeführt werden, ist der AG befugt, die Durchführung der Arbeiten des AN jederzeit zu überwachen und eine sofortige Einstellung der Arbeiten insoweit zu verlangen, als dies zur Gewährleistung der Betriebssicherheit, des Betriebsschutzes bzw. der Abwendung von Gefahren erforderlich ist.

## 10. Vertragsänderung, Forderungsabtretung

Der AG kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform. Der AN kann Forderungen gegen den AG nur mit dessen Zustimmung rechtswirksam abtreten.

## 11. Mehr- oder Minderleistungen

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- hat der AN bei begründeten Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen des AG sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

## **12. Versand und Zoll**

Der Lieferung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

## **Eigentumsverhältnis**

Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AG dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

## **14. Rechnungsstellung**

Der Auftragnehmer hat die Rechnung in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendiger Unterlagen der im Anschriftenverzeichnis angegebenen Rechnungsstelle zuzusenden. Es finden die Regelung der §§ 15, 16 und 17 VOL/B Anwendung. Bei vereinbarten Teillieferungen können Teilrechnungen nur anerkannt werden, wenn aus ihnen der Umfang der Gesamtlieferung und der Umfang der in Rechnung gestellten Teillieferung eindeutig hervorgehen. Eine pauschalierte Inrechnungstellung verpflichtet den Auftraggeber nicht zur Zahlung.

## **15. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Skontofrist unter Abzug von evtl. vereinbarten Skonto erbracht. Für die Berechnung der Skontofrist gilt nicht die Ausstellung der Rechnung durch den Auftragnehmer, sondern deren Eingang bei der Rechnungsstelle. Davon unabhängig gilt als frühester Termin für die Berechnung der Skontofrist der Tag nach der Gebrauchsabnahme. Bei vereinbarten Teillieferungen wird der gesamte Skontobetrag von der Schlussrechnung abgesetzt, es sei denn, die Restlieferung bleibt wertmäßig unter dem Gesamtabzugsbetrag. In diesem Fall wird von jeder Teilrechnung der entsprechende Skontobetrag in Abzug gebracht. Abschlagszahlungen werden nicht vereinbart. Andere Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich bestätigt worden sind. Abweichende formularmäßige Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt.

## **16. Durchführung des Vertrages**

Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor

Beschädigung oder Verlust zu schützen. Ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages überlassene Modelle, Zeichnungen oder Muster unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, an ihnen Veränderungen vorzunehmen, sie zu vervielfältigen oder Dritten zu überlassen, außer es wäre eine Unterbeauftragung mit einzelnen Teilen der Gesamtleistung vereinbart. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer die überlassenen Unterlagen vor unbefugtem Gebrauch oder Verlust bewahrt. Nach Ausgebrauch hat der Auftragnehmer alle genannten Unterlagen sowie etwa notwendige Kopien dem Auftraggeber kostenfrei zurückzusenden. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Norm-, Arbeitsschutz-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Alle für Funktionsabnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

## 17. Bemusterung / Mustergestellung

Eine Auswahl der angebotenen Produkte ist auf Anforderung und Verlangen des Auftraggebers bis spätestens zwei Wochen nach Aufforderung kostenfrei und unentgeltlich zu bemustern.

## 18. Sonstiges

- a) Der Auftragnehmer gibt für alle Regelteile eine Nachlieferungsgarantie von 5 Jahren.
- b) Es handelt sich um eine Leistungsbeschreibung nach funktionalen Kriterien. Die Artikel sind vollständig anzubieten, einschließlich aller Kleinteile und einschließlich der für den Betrieb notwendigen Ausstattung. Die angebotenen Preise sind Komplettpreise.
- c) Lässt die Ausschreibung bei einzelnen Leistungen die Verwendung gleichwertiger Produkte zu, so ist die Gleichwertigkeit auf Verlangen innerhalb der vorgegebenen Fristen nachzuweisen.
- d) Der Auftraggeber kann vor Vertragsabschluss die Aufstellung von Mustern sowie die Vorlage von Konstruktionsskizzen verlangen. Sollte es sich zeigen, dass die angebotenen Artikel den in der Leistungsbeschreibung festgelegten bzw. erwarteten Standards nicht entsprechen, sei es aufgrund von erkennbar schlechter Verarbeitung bei den Musterstücken, durch schlechte Detaillösung oder Beeinträchtigung der Funktion, so behält sich der Auftraggeber vor, den Auftrag anderweitig zu vergeben.
- e) Soweit die Einrichtungsgegenstände nicht im Betrieb des Bieters hergestellt wurden, sind die Herstellerfirmen im Angebot anzugeben. Eine spätere Übertragung von Leistungen an andere Firmen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- f) Alle in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Positionen umfassen die vollständige Lieferung in mängelfreiem Zustand an die dafür vorgesehenen Standorte, entweder nach Plan oder nach vorheriger mündlicher Angabe, incl. Aufstellung und ggfls. Montage. Jede Position wird nach Erbringen der Leistungen abgenommen. Über die Abnahme wird ein Protokoll geführt.
- g) Es wird erwartet, dass die erforderlichen Handbücher in deutscher Sprache geliefert werden.

## 19. Einweisung des Personals, Güteprüfung und Abnahme

Ist eine Einweisung vereinbart, so hat der Auftragnehmer das Personal zu einem mit dem Auftraggeber abzustimmenden Termin kostenfrei in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die Einweisung des Personals ist mit der Funktionsabnahme zu verknüpfen. Der Auftraggeber selbst oder ein Beauftragter kann eine Güteprüfung im Werk des Auftragnehmers durchführen. Sie ersetzt nicht die Funktionsabnahme; diese erfolgt bei der Empfangsstelle des Auftraggebers. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim Auftragnehmer gelten nicht als Funktionsabnahme. Über sie erhält der Auftragnehmer eine Abnahmebescheinigung.

Bei der Funktionsabnahme beanstandete Lieferungen, auch Teillieferungen, sind vom Auftragnehmer umgehend zurückzunehmen. Auf Verlangen ist schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für Aus- und Wiedereinbau trägt der Auftragnehmer. Ist von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden, so lagern die abgelehnten Stücke auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Hat der Auftragnehmer Ersatz geleistet, so wird eine neuerliche Funktionsabnahme durchgeführt. Die Erfüllung der Lieferverpflichtung tritt mit dem Tag der erfolgreichen Funktionsabnahme ein. Wegen eines Streites bezüglich einer Teillieferung darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, es sei denn, dass der Auftraggeber einen Aufschub genehmigt hat.

## 20. Verjährung von Mängelansprüchen

Der Auftragnehmer trägt Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufgeben oder mindern. Für Gewährleistungsansprüche gilt die Verjährungsfrist nach BGB. Sie beginnt mit der vollständigen Erbringung der Lieferung oder Leistung, bei Teillieferungen mit der Erbringung der letzten Leistung, jedoch nicht vor dem Tag nach der erfolgreichen Funktionsabnahme.

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für die ausgeschriebene Lieferleistung 5 Jahre Garantie gemäß dem Kaufvertragsrecht für Rechts- und Sachmängelgewährleistung nach §§ 440ff, 459ff BGB. Während der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer auf seine Kosten alle Mängel zu beseitigen. Zu den vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Mängelbeseitigung gehören auch alle Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten), die im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehen. Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die aufgrund des Mangels beim Auftraggeber nachweislich entstanden sind. Es finden die Regelungen des § 14 VOL/B Anwendung. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Auftragnehmer bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit dem Tag der Lieferung. Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung sind während der genannten Mängelbeseitigung gehemmt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auch über verdeckte Mängel unverzüglich zu informieren, sobald ihm solche bekannt werden. Diese Verpflichtung ist nicht auf die Gewährleistungszeit beschränkt, sondern erstreckt sich über die gesamte durchschnittlich zu erwartende Nutzungsdauer des jeweiligen Gerätes. Die Informationspflicht besteht unabhängig davon, dass eventuell der Hersteller des Gerätes einen Rückruf veranlasst. Unterlässt der Auftragnehmer eine notwendige Information und entsteht hieraus dem Auftraggeber oder seinen Bediensteten ein Schaden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diesen Schaden zu ersetzen und ihn von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

## **21. Schutzrechte**

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

## **22. Kündigung und Rücktritt**

Unbeschadet der Regelung des § 9 VOL/B ist der Auftraggeber grundsätzlich bei Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt, Ersatz für die durch die Verletzung entstehenden Kosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte insbesondere berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des Auftragnehmers Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Auftragnehmer Schadenersatz verlangen. Werden nach Vertragsabwicklung Gründe bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass strafbare Handlungen im vorgenannten Sinne zum Vertragsabschluss geführt haben, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch nachträglich vom Vertrag zurückzutreten und soweit möglich die Lieferung oder Leistung Zug um Zug gegen Rückerstattung des vereinbarten Kaufpreises zurückzugeben. In diesem Falle kann ein Nutzungsentgelt nicht gefordert werden.

## **23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vergabeprüfstelle**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Freiburg i.Br. vereinbart. Es gilt deutsches Recht.